

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014
Nr. 2014/1812
KR.Nr. I 113/2014 (VWD)

Interpellation Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Amtsschimmel im AWA versus Wirtschaftsfreundlichkeit (03.09.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Betreibt das Solothurner Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Paragrafenreiterei und Schikaniererei oder einfach Amtsschimmel? Ein Unternehmer, der im Kanton Solothurn drei Firmen besitzt und mit dem Technologiezentrum Witterswil Start-ups unterstützt, machte dazu seine Erfahrungen (s. Ausgabe Solothurner Zeitung vom 19. August 2014). Ein ausländischer Arbeitnehmer wurde für zweieinhalb Monate in eine seiner Firmen eingestellt und unterlag deshalb der Meldepflicht beim AWA. Durch krankheitsbedingten Arbeitsausfall der zuständigen Person wurde die Meldung beim AWA um zwei Tage versäumt und zu spät eingereicht. Einen guten Monat später wurde bei der Firma eine Schwarzarbeitskontrolle durchgeführt. Dabei konnte kein Befund festgestellt werden, ausser dass die Meldung eines ausländischen Arbeitnehmers zwei Tage zu spät eingereicht wurde. Daraufhin erhielt der Unternehmer einen Strafbefehl von der Solothurner Staatsanwaltschaft mit Eintrag im Strafregister. Der Firma wurden eine Busse und Verfahrenskosten auferlegt. Trotz sofortiger Nachmeldung wurde also von Seiten des AWA kein Verständnis entgegengebracht.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Warum betrachtet die Regierung ansässige Firmen bei kleinen Verstössen primär nicht als Kunde sondern als Verbrecher?
2. Wird auf diese Art gerade für Start-ups und Jungunternehmer aktive Wirtschaftsförderung betrieben?
3. Wieso wird in solchen Fällen nicht zuerst ein Mahnverfahren angewendet?
4. Was unternimmt die Regierung, wenn sie in solchen Fällen direkt auch in Kenntnis gesetzt wird?
5. Warum wird der Strafbefehl nicht zurückgezogen, wenn begründete Verhinderungen als Ursache vorliegen?
6. Warum betreibt der Kanton Solothurn für viel Steuergeld eine eigene Standort- und Wirtschaftsförderung, um neue Firmen in den Kanton Solothurn zu holen, um im Gegenzug langjährige ortsansässige Firmen im Kanton Solothurn zu schikanieren?
7. Haben im Kanton Solothurn die Beamten Narrenfreiheit im Paragrafenreiten, weil diese nicht mehr wissen wo ihr Lohn generiert wird?

2. Begründung

Es ist festzustellen, dass Unternehmen und Gewerbebetriebe durch einen Dschungel staatlicher Vorschriften und Reglemente geplagt und damit in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt werden. Statt als Verwaltung kulant zu agieren und einen gewissen Ermessensspielraum auszunutzen, werden den Firmen immer mehr Ungemach auferlegt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Ein wichtiger Standortvorteil der Schweiz ist die hohe Rechtssicherheit. Diese beruht im Wesentlichen auf Rechtsgrundsätzen, die einzuhalten sind. So sind gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) vor dem Gesetze alle Menschen gleich. In Artikel 5 BV werden sodann die Grundsätze des staatlichen Handelns festgehalten. Das sind:

- Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Daraus abgeleitet ergibt sich, dass Gesetze grundsätzlich einzuhalten sind. Es wirkt deshalb irritierend, wenn mit dem Instrument des parlamentarischen Vorstosses in Form einer Interpellation die Grundlagen der bewährten schweizerischen Rechtsordnung in Frage gestellt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum betrachtet die Regierung ansässige Firmen bei kleinen Verstössen primär nicht als Kunde sondern als Verbrecher?

Wir pflegen grundsätzlich ein sehr gutes Einvernehmen zu den ansässigen Firmen. So finden jährlich verschiedene Gespräche zwischen Firmenvertretungen und Mitgliedern des Regierungsrates statt. Anlässlich von Firmenbesuchen lassen wir uns zudem über firmenspezifische Anliegen informieren und können gleichzeitig die Vielfalt der solothurnischen Wirtschaftsstruktur vor Ort wahrnehmen. Wir stützen uns dabei auf ein partnerschaftliches Verhältnis und schaffen mit unseren wirtschaftspolitischen Aktivitäten möglichst gute Rahmenbedingungen. Die Firmen sollen sich optimal auf ihre Kerntätigkeit konzentrieren können. Trotzdem sind sie aber gehalten, die in der Schweiz und im Kanton Solothurn geltenden Gesetze einzuhalten. Wenn ein Gesetzesverstoss vorliegt, muss der Unternehmer, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, die Verantwortung dafür übernehmen.

Beim konkreten Fall, der zur Interpellation geführt hat, handelt es sich im Übrigen nicht um einen kriminellen Akt oder ein Verbrechen, sondern lediglich um eine Übertretung. Entgegen der Aussage im Vorstosstext führt die ausgesprochene Busse auch zu keinem Eintrag ins Strafregister, sondern ist mit deren Bezahlung erledigt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wird auf diese Art gerade für Start-ups und Jungunternehmer aktive Wirtschaftsförderung betrieben?

Die oberste Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist die Steigerung des Wirtschaftswachstums. Sie dient der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Damit sollen im Kanton Arbeitsplätze geschaffen und zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden. Um diese Ziele zu erreichen, konzentriert sich die Wirtschaftsförderung auf fünf Kernaufgaben, nämlich: Ansiedlungen, Bestandesbetreuung, Neugründungen, Standortentwicklung und Standortpromotion.

Die Unternehmer werden bei diversen Fragen und Handlungen begleitet und unterstützt. Das entbindet sie aber nicht davon, geltende gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Wirtschaftsförderung kann nie der Umgehung der Rechtsordnung dienen, sonst würde die Rechtssicherheit verletzt. Das wiederum würde sich negativ auf die Standortgunst auswirken.

Die Förderung von Start-ups und Jungunternehmern ist somit nicht gleichzusetzen mit der Schaffung eines rechtsfreien Raumes. Was ja wohl auch von niemandem gewünscht würde.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wieso wird in solchen Fällen nicht zuerst ein Mahnverfahren angewendet?

Am 1. Juni 2002 sind die sieben bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten. Eines dieser Abkommen führt zwischen der Schweiz und der EU schrittweise die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung gelangen, ein. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien, frei zu wählen. Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen (flankierende Massnahmen) in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, schützen.

Im Rahmen dieser flankierenden Massnahmen wurde das Meldeverfahren für die bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit eingeführt. Das Meldeverfahren schafft bei der Anstellung von EU-Ausländern durch Schweizer Arbeitgeber, gegenüber der früheren Bewilligungspflicht, eine massive Vereinfachung.

Nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP; SR 142.203) muss bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten, innerhalb eines Kalenderjahres, spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit, eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde gemacht werden. Ferner ist nach Artikel 32a VEP mit einer Busse bis zu 5'000 Franken zu bestrafen, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} VEP verletzt.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist, gemäss Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, ein Officialdelikt. Dieses muss zur Anzeige gebracht werden, andernfalls würde der Verdacht auf Begünstigung vorliegen. Ist der Tatbestand erfüllt, wird folgerichtig von der Staatsanwaltschaft, nach der Gewährung der Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen, ein Strafbefehl erlassen. Ein Mahnverfahren ist im Gesetz nicht vorgesehen. Demzufolge können die Strafverfolgungsbehörden bzw. die kantonalen Vollzugsbehörden keine Verwarnungen aussprechen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Was unternimmt die Regierung, wenn sie in solchen Fällen direkt auch in Kenntnis gesetzt wird?

Wir nehmen die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Wenn wir Hinweise erhalten, dass seitens unserer Angestellten ein unkorrektes Verhalten vorliegen soll, lassen wir uns über die Angelegenheit im Detail informieren und leiten auf dem Dienstweg wo nötig die notwendigen Korrekturen ein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Warum wird der Strafbefehl nicht zurückgezogen, wenn begründete Verhinderungen als Ursache vorliegen?

Wie bereits einleitend ausgeführt, sind Gesetze einzuhalten. Im vorliegenden Fall liegt ein klarer Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Meldeverfahrens vor und wurde entsprechend geahndet. Die Begründung, die Meldung sei verspätet erfolgt, da die zuständige Person einen krankheitsbedingten Arbeitsausfall hatte, wirkt eher unbeholfen. In der Regel erfolgt ein Stellenantritt nicht von einem Tag auf den anderen. Die Meldung hätte spätestens einen Tag vor Stellenantritt erfolgen müssen. Sie hätte aber auch schon früher erfolgen können. Bei einem längeren krankheitsbedingten Arbeitsausfall wäre eine Stellvertreterregelung zu treffen gewesen oder im schlimmsten Fall hätte der Stellenantritt verschoben werden müssen, da noch nicht alle Voraussetzungen dazu erfüllt waren. Der betroffene Unternehmer hat in seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft vom 24. April 2014 die verspätete Meldung anerkannt.

Wenn ein Strafbefehl erlassen wird und der Betroffene damit nicht einverstanden ist, kann er Einspruch einlegen. Verzichtet er auf das Rechtsmittel oder lässt er die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen, tritt der Strafbefehl in Rechtskraft. In casu machte der Unternehmer vom Rechtsmittel keinen Gebrauch, wodurch der Strafbefehl rechtskräftig wurde. Es liegt kein Grund vor, den Strafbefehl nachträglich aufzuheben.

3.2.6 Zu Frage 6:

Warum betreibt der Kanton Solothurn für viel Steuergeld eine eigene Standort- und Wirtschaftsförderung, um neue Firmen in den Kanton Solothurn zu holen, um im Gegenzug langjährige ortsansässige Firmen im Kanton Solothurn zu schikanieren?

Wie bereits erwähnt hat die Standort- und Wirtschaftsförderung verschiedene Handlungsfelder. Dazu gehören die Ansiedlung neuer Firmen und auch die Bestandesbetreuung. Der erste Bereich umfasst rund einen Fünftel der gesamten Aktivitäten. Wirtschaftsförderung mit der Ansiedlung neuer Firmen gleichzusetzen, ist eine stark vereinfachte Sichtweise.

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist in Artikel 8 der Bundesverfassung festgeschrieben. Die Gesetze sind einzuhalten und sie gelten unabhängig davon, ob jemand Kunde der Wirtschaftsförderung ist oder nicht. Bei Gesetzesverstössen gibt es auch keine Aufrechnung mit anderweitig geleisteten guten Diensten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Haben im Kanton Solothurn die Beamten Narrenfreiheit im Paragrafenreiten, weil diese nicht mehr wissen, wo ihr Lohn generiert wird?

Die Einhaltung der Rechtsordnung und die Gewährleistung der Rechtssicherheit ist für uns eines der höchsten Güter. Unsere Angestellten sind angewiesen, ihre Handlungen nach den geltenden Gesetzen vorzunehmen. Die Gleichbehandlung ist dabei eines der obersten Gebote. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Angestellten ihre Aufgaben konsequent und vorurteilslos wahrnehmen. Nur so sind ihre Handlungen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar. Ungleichbehandlungen würden unweigerlich zu Willkür, Bevorzugung und Bestechlichkeit führen. Unsere Bürgerinnen und Bürger würden Ungleichbehandlungen auf keinen Fall tolerieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 2014-3523)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat